

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §67 Abs10;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/08/0008 3 dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo sich schon aus dem Akteninhalt deutliche Hinweise ergeben, daß dem Haftungspflichtigen ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Mittel mehr zur Verfügung standen; Hinweis E 26.6.1989, 88/15/0065, 89/15/0037).

### Stammrechtssatz

Nicht die bel Beh hat das Ausreichen der Mittel zur Beitragsentrichtung nachzuweisen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer das Fehlen ausreichender Mittel. Außerdem hat dieser darzutun, daß er die Beitragsforderungen bei der Verfügung über die vorhandenen Mittel nicht benachteiligt hat (Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0063).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080152.X05

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)